

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden¹, das Binnenmarktgesetz² und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden³ samt Verordnung folgendes

Reglement über das Marktwesen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement erstreckt sich auf alle in Brugg auf öffentlichem Grund stattfindenden Märkte.

Geltungsbereich

§ 2

Das Marktwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Die Befugnisse der Marktpolizei werden der Regionalpolizei übertragen, welche eine Marktleitung einsetzt.

Zuständigkeit

§ 3

Die Marktleitung vertritt die Interessen der Stadt und des Marktwesens. Sie ist zuständig für das Inkasso der Stand- und Platzgebühren. Sie sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Markt und weist den Markthändlerinnen und Markthändlern Ort und Raum zum Anbieten ihrer Ware zu. Sie achtet bei der Zuteilung auf ein ausgewogenes Warensortiment.

Aufgaben der Marktleitung

¹ SAR 171.100

² SR 943.02

³ SR 943.1

§ 4

Märkte ¹ Der Warenmarkt findet jeweils am zweiten Dienstag der Monate Mai, November und Dezember statt, von 09.00 bis 18.00 Uhr.

² Der Wochenmarkt findet jeden Freitag von 07.30 bis 11.00 Uhr statt. Zusätzlich jeden Dienstag, beginnend am dritten Dienstag im Monat Mai bis zum ersten Dienstag im Monat November von 07.30 bis 11.00 Uhr.

³ Übrige Märkte wie der Weihnachtsmarkt, Flohmärkte usw., finden nach Absprache mit dem Veranstalter statt.

§ 5

Publikation Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Homepage der Stadt Brugg, Gemeindeaushang, regionale Presse, Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.

§ 6

Verkaufsbe-
rechtigung ¹ Die Märkte in Brugg stehen allen Personen zum Verkauf von Waren offen, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterziehen.

² Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung des Migrationsamtes zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

§ 7

Stand-
einrichtung Die Standeinrichtung ist Sache der Marktfahrerin oder des Marktfahrers. Die Stadt stellt eine beschränkte Anzahl Marktstände zur Miete zur Verfügung.

§ 8

¹ Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen mindestens 60 Tage vor dem Markttag im Besitze der Marktleitung sein.

Anmeldung

² Bei Platzmangel werden die Anmeldungen nach Datum ihres Eingangs, Platzbedarf und Warenangebot berücksichtigt.

³ Die Marktleitung ist nicht verpflichtet, Markthändlerinnen oder Markthändlern, die unangemeldet erscheinen, einen Verkaufsort zuzuweisen.

§ 9

Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung bleiben vorbehalten. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz oder Stand kann nicht geltend gemacht werden.

Änderung
der Platzzu-
teilung

§ 10

¹ Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag bis um 08.00 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt kann darüber verfügt werden.

Belegung der
zugesicher-
ten Stände
und Plätze

² Für bestellte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Stände und Plätze werden die Stand- und Platzgebühren gemäss Anhang in Rechnung gestellt werden.

³ Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktleitung nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 11

Im begründeten Verhinderungsfall hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

Abmeldung

§ 12

Verbotene Verkauf- artikel ¹ Es ist verboten, auf dem Markt alle Arten von Waffen oder Waffenzubehör (gemäss Waffengesetz), Schiesspulver, Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Arzneimittel, Gifte sowie Artikel und Veröffentlichungen mit unzüchtiger, brutaler oder rassistischer Wirkung zum Verkauf anzubieten.

² Die gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton sind für den Verkauf von Fleischwaren, Lebens- und Genussmitteln verbindlich.

§ 13

Stand- und Platz- gebühren Die Stand- und Platzgebühren verstehen sich pro Markttag und sind im Gebührentarif (Anhang) aufgeführt.

§ 14

Standbe- schriftung Jede Markthändlerin und jeder Markthändler hat am Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit Namen und Adresse anzubringen.

§ 15

Fahrzeuge Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegut auf dem Markt-areal hat nach Weisung der Marktleitung oder der Regionalpolizei zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen und dürfen bei Warenmärkten erst nach 18.00 Uhr wieder eingefahren werden. Die Parkplätze werden von der Marktleitung festgelegt.

§ 16

Mass und Gewicht ¹ Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen abgewogen werden.

² Verpackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisangaben zu deklarieren. Ebenso sind alle offenen Waren mit Preisanschriften zu versehen.

§ 17

Ordnung nach Marktschluss Nach Marktschluss haben die Markthändlerinnen und die Markthändler ihre Stände unverzüglich zu räumen und in unmittelbarer Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Abfälle können nur in offiziellen Gebührensäcken der Stadt Brugg zurückgelassen werden. Das Marktgelände muss spätestens um 19.30 Uhr geräumt sein.

II. Besondere Bestimmungen

§ 18

Der Stadtrat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.

Ergänzende Bestimmungen

III. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 19

Die Markthändlerinnen und Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Stadt haftet für keinerlei Schäden, die ihnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer oder anderweitige Einflüsse und Zufälligkeiten entstehen können.

Schadenhaftung

§ 20

¹ Markthändlerinnen oder Markthändler, die sich den Anordnungen der Marktleitung und den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen, werden nötigenfalls vom Markt wegweisen. In schweren Fällen kann der Stadtrat einer solchen Person die Zulassung zum Markt auf eine bestimmte Zeitdauer oder gänzlich verweigern.

Fehlbares Verhalten

² Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Stadtrat gemäss §§ 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden geahndet.

§ 21

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung einer Verwaltungsstelle gestützt auf dieses Reglement nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

Rechtsmittel

² Stadträtliche Entscheide können nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an die kantonale Beschwerdeinstanz weitergezogen werden.

§ 22

Inkrafttreten Sofern der Einwohnerrat diesem Reglement zustimmt, setzt es der Stadtrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt die Marktordnung vom 7. April 1992 und alle ihm widersprechenden Erlasse.

Brugg, 7. September 2012

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Daniel Moser

Yvonne Brescianini

Gebührentarif Anhang

1. Gebührentarif Wochenmarkt

Gemeindestand (3 lfm)	CHF 5.00
Eigener Stand pro lfm	CHF 1.00
Stromanschluss pauschal	CHF 3.00

2. Gebührentarif Warenmarkt

Gemeindestand (3 lfm)	CHF 45.00 *
Eigener Stand pro lfm	CHF 10.00 **
Nebenkosten pauschal	CHF 12.00

* Bei gemeinnützigen Organisationen, Schulen und Vereinen können die Standgebühren durch die Marktleitung reduziert werden.

** Bei Markthändlerinnen oder Markthändlern mit Steuerdomizil Brugg, bei gemeinnützigen Organisationen, Schulen und Vereinen können die Standgebühren durch die Marktleitung reduziert werden.

3. Indexierung

Dieser Gebührentarif ist indexiert und basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik von 99.8 Punkten per April 2012 (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Bei Änderungen des Indexes um 10 Punkte oder mehr kann der Stadtrat die Tarife auf das Folgejahr entsprechend anpassen.